Carbinalfrage: wer foll ben Musfall, ber bei ber Ginhebung ber fraglichen Abgabe entsteht, übertragen? Der Entwurf fagt: die Gemeinde; die Minoritat unserer Deputation fagt: nein, ber betreffende Geiftliche. Meine Berren, ich nehme gar feinen Unftand und habe auch feinen in ben Berathungen ber Deputation genommen, gu erflaren, bag ich mich in biefer Beziehung gang auf die Seite bes Gefetentwurfs ftelle und zwar aus rein praftischen Grunden, aus bem Grunde ber 3medmäßigfeit und ber Billigfeit. Es ift ichon barauf hingewiesen worden, bag die Abgabe, Die in Rebe ift, eine Parochiallaft fei, worauf die Beiftlichen einen Unfpruch haben; allein ich will bavon abfehen und frage nur, ob wirklich ber größte Theil unferer Beiftlichen fo gestellt ift, bag er biefes Emolument miffen fann? Mein, der größte Theil der Geiftlichkeit ift fo geftellt, daß er in feinen Ginfunften feinen Abbruch erfahren barf. Es find feit Mormirung der geiftlichen Ginfunfte die Lebensbedurfniffe geftiegen und zwar fo geftiegen, bag fie taum mit ben Ginkunften ber Beiftlichkeit noch in irgend einem Berhaltniß fteben. Berudfichtigen Gie ferner, bag'es am Ende boch die Rirche ift, beren Diener Sie unterftugen, bie Rirche, an die bie betreffenden Communen gewiesen find. Und fo follte ich meinen, fonnte die geehrte Berfammlung recht wohl geftatten, bag aus Billigfeits: und 3wedmäßigfeiterudfichten eine Abgabe, die allerdings zeither Ginzelne gu geben hatten, Geiten ber gangen Commun getragen und bie betreffenden Berechtigten in biefer Beziehung schablos, gehalten murben. Das Grunde, welche mich bestimmen, für den Gefegentwurf gu fprechen. Es tommt mir nicht bei, zu verfennen, daß ber Gefegentwurf von juriftifcher Seite angegriffen werben tonne und er ift bereits angegriffen worden; allein, wo es gilt, ein neues Recht zu ichaffen, wie bereits von berebter Seite barauf hingewiesen worben ift, muffen wir nicht blos ftreng juriftische Grundfage, fondern die Grundfage, die und angeboren find ober wie ein großer Rechtslehrer fagte, bas Recht, mas mit bem Menschen auf die Belt gekommen ift, als maaggebend erachten.

Abg. Barth: Der Unterschied zwischen Majoritätsund Minoritätsgutachten könnte recht gut beseitigt werden,
wenn statt des Wortes "Almosenpercipienten" die Worte
"notorisch Arme" gesett würden. Denn die Herren Seistlichen haben zeither von notorisch Armen kein Opfergeld
verlangt und werden es auch künftig nicht thun. Wenn
nach dem vorgeschlagenen §. 2 alle notorisch Armen, welche Nichts aus der Armencasse erhalten, ein Opfergeld zahlen
müßten, so kann und muß für dieselben die Gemeinde eintreten. Es ist von dem Herrn Abg. v. König gesagt
worden, daß künftig die Almosenpercipienten und notorisch
Undemittelten ausgeschlossen werden könnten. Wenn also
dies dahin abgeändert würde, so würde der Unterschied
ganz fallen.

Prafibent Saberkorn: Der Abg. Riebel hat zum britten Male um bas Wort gebeten; will ihm die Kammer baffelbe gestatten? — Gestattet.

Abg. Riedel: Ich habe dem Ministerium keinen Borwurf machen wollen, auch nicht gemacht, daß es den Geistlichen nicht hulfe leisten solle, wo es nothwendig ist; ich habe nur bemerkt, daß, wenn die Gemeinden Etwas wünschen, ihnen salle möglichen Einwendungen gemacht werden; daß aber, wenn die Geistlichen Etwas verlangen, man sofort mit einem Gesetze bei der Hand sei. Wenn der Herr Minister erwähnte, daß ich von Provision bei diesem Gesetze gesprochen hatte, er aber nicht wisse, wie diese hier gemacht werden solle, so muß ich bemerken, daß diese daburch geschieht, daß die Gemeinden für die Inerigibilitäten einstehen sollen. Als ein Recht der Geistlichen, daß sie dies verlangen könnten, kann ich es wenigstens nicht ansehen.

Abg. Muller II.: Ich will mich bei der Discussion über die Sache nicht aussprechen; ich erlaube mir aber, hierbei einen Antrag zu stellen, der auf eine neue Kirchen= verfassung hinwirken wird.

Prasident Haberkorn: Dieser Antrag gehört nicht zu bem Gegenstande, welcher uns heute vorliegt; es steht dem Abg. Müller nur frei, einen selbständigen Antrag einzubringen; hier kann derselbe nicht zur Discussion gebracht werden.

Aba. Ziesler: Eine Neußerung in der letten Rede bes Herrn Ministers giebt mir Beranlassung, mir eine Belehrung zu verbitten. Der Herr Minister erklärte in seiner letten Rede, daß zwar eine zwangsweise Ablösung in Betreff der Parochiallasten unaussuhrbar sei, daß jedoch eine Aushebung dieser Parochialleistungen auf dem Wege der Ablösung durch Bergleich, durch freie Vereinbarung nicht ausgeschlossen sei und daß derartige Aushebungen bereits hier und da unter Genehmigung des Cultusministeriums vorgekommen seien. Auch finde ich auf Seite 487 der Motiven bemerkt:

"Sollte bemungeachtet aber in einzelnen Fallen von beiben Theilen eine Ablosung gewünscht werden und solche nach der Sachlage ausnahmsweise sich empfehlen, so wurde das Kirchenregiment auch darauf eingehen können, ohne daß es einer gesetzlichen Bestimmung darüber bedarf."

Diese Unsicht giebt mir nun zu einem erheblichen Bestenken Unlaß. Es ist namlich in g. 27 bes Parochiallastens gesetzes ausdrucklich gesagt:

"daß von Bekanntmachung diefes Gesetes an bleis bende Befreiungen von den den Mitgliedern einer Kirchensoder Schulgemeinde als solchen obliegenden Leistungen, welcher Art sie auch sein mogen, namentlich Realbefreiungen nicht erworben werden können."

Ich vermag daher die Ansicht des Herrn Ministers, bag derartige Parochialleiftungen durch freiwillige Ablofung